

Name der Gesellschaft
Gladbacher=Actien=Bau=Gesellschaft.

会社名
グラッドバッハ株式建設会社

認可年月日
1869.06.12.

業種
建設

掲載文献等
Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf, Jg.1869, SS.217-221.

ファイル名
18690612GABG_A.pdf

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 29.

Düsseldorf, Samstag den 17. Juli

1869.

Inhalt der Gesessammlung.

916. 935. Das zu Berlin am 3. Juli 1869, ausgegebene 47. Stück der Gesessammlung enthält:

Nr. 7445. Allerhöchster Erlaß vom 20. Mai 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Recklinghausen für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Marl über Polsum nach Scholven zum Anschluß an die Essen-Dorsteener Chaussee.

Nr. 7446. Allerhöchster Erlaß vom 24. Mai 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Kottula, im Kreise Münster, für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Kottula bis zur Kreisgrenze zum Anschluß an die von Billerbeck, im Kreise Coesfeld, dorthin geführte Chaussee.

Nr. 7447. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender vier einhalbprozentiger Städtiger Stadt-Obligationen zum Betrage von 1,600,000 Thirn. Vom 29. Mai 1869.

Nr. 7448. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt. Vom 23. Juni 1869.

Nr. 7449. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Norddeutsche See- und Fluß-Versicherungs-Aktiengesellschaft“ mit dem Sitze zu Stettin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 26. Juni 1869.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

916. 939. Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 3. Juni ds. Js. genehmige Ich hierdurch die Errichtung einer Actiengesellschaft unter der Firma „Gladbacher-Actien-Bau-Gesellschaft“ mit dem Sitze zu M.-Gladbach, sowie deren hierbei zurückfolgendes Statut vom 1. Mai 1869.

Berlin, den 12. Juni 1869.

gez. Wilhelm.

Für den Minister für Handel u.

gez. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

Dr. Leonhardt.

Au den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Minister des Innern und den Justiz-Minister,

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird.

Berlin, den 29. Juni 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten.

Im Auftrage: Herzog.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Ritter.

Vor mir Alexander Pauls, königlich preussischem Justiz-Rath und Notar für den Landgerichtsbezirk Düsseldorf, mit dem Wohnsitz in München-Gladbach und den beiden nachbenannten Zeugen erschienen die Herren:

1. Königlich Commerzienrath und Handelsgerichts-Präsident Wilhelm Prinzen,

2. Königlich Commerzienrath und Fabrikhaber Friedrich Wolff, beide zu Gladbach wohnend, welche erklärten:

In einer am acht und zwanzigsten Januar dieses Jahres vor dem jetzt fungirenden Notar passirten, die Bildung einer „Gladbacher-Actien-Bau-Gesellschaft“ betreffenden Verträge sei ihnen im Paragraphen vier und vierzig des diesem Verträge zu Grunde gelegten Statuts Auftrag und Vollmacht erteilt worden, die landesherrliche Genehmigung der Gesellschaft nachzusuchen, sowie auch diejenigen Abänderungen des Statuts und Zusätze zu demselben Namens der Contrahenten anzunehmen, welche die Staats-Regierung vorschreiben oder empfehlen werde, welche Abänderungen für sämtliche Gesellschaftsmitglieder ebenso rechtsverbindlich sein sollen, als wenn sie wörtlich in dem Statut aufgenommen worden.

Auf Grund dieses Paragraphen vier und vierzig hätten sie um Behufs Erlangung der landesherrlichen Genehmigung sich an die hohen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern gewendet, von diesen aber den Bescheid erhalten; daß vor Bestürwortung der Allerhöchsten Genehmigung für jene Gesellschaft der vorgelegte Statut-Entwurf noch der Abänderung in mehreren Punkten bedürfe.

Diesem hohen Rescripte und den darin enthaltenen Moniten Folge gebend, hätten sie nun das in Rede stehende Statut abgeändert, welches, beziehungsweise das betreffende Formular nunmehr in seinem ganzen Zusammenhange laute, wie folgt:

Titel I.

Bildung, Firma, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft.

§. 1. Unter Vorbehalt, der landesherrlichen Genehmigung wird Kraft des gegenwärtigen Statuts eine Actien-Gesellschaft unter der Firma „Gladbacher Actien-Bau-Gesellschaft“ in M. Gladbach gegründet.

§. 2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in M. Gladbach.

§. 3. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre bestimmt, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung an gerechnet.

§. 4. Der Zweck der Gesellschaft ist: Den weniger bemittelten Einwohnern Gladbach's billige, gesunde, gut eingerichtete, das Familienleben fördernde Wohnungen zu beschaffen, daher Gegenstand des Unternehmens: Der An- und Verkauf von Immobilien, der Bau von Häusern, die Vermietung oder der Verkauf derselben unter den Verhältnissen der Käufer angepassten, erleichternden Bedingungen, sowie Herstellung, An- und Verkauf der notwendigen Baumaterialien.

§. 5. Die Gesellschaft kann ihre Wirksamkeit auf die benachbarten Fabrikorte ausdehnen.

Titel II.

Grundkapital, Actien und Actionaire.

§. 6. Das Grundkapital der Gesellschaft ist auf die Summe von dreißigtausend Thalern in Actien von hundert Thalern festgesetzt, welche sämmtlich gezeichnet sind. Das Grundkapital kann durch jedeswilligen Beschluß der General-Versammlung bis auf sechszigtausend Thaler erhöht werden. Jedoch muß vor jeder neuen Ausgabe der Aufsichtsbehörde der Nachweis über die vollständige Einzahlung des zuvor emittirten Grundcapitals geführt und derselben von der dann erfolgten neuen Ausgabe Anzeige gemacht werden.

§. 7. Die Actien werden, auf Namen lautend, unter fortlaufenden Nummern nach dem beigegebenen Schema aus gefertigt und nicht mit Dividenden-Coupons versehen.

§. 8. Die Gesellschaft erkennt für eine Actie nur einen Inhaber an. Gemeinschaftliche Besitzer einer Actie sind verpflichtet, sich der Gesellschaft gegenüber durch Einen unter ihnen vertreten zu lassen.

§. 9. Verlorene oder vernichtete Actien und Actienpromessen unterliegen der Mortification. Zu dem Ende erläßt der Vorstand dreimal in Zwischenräumen von je vier Monaten eine öffentliche Aufforderung, jene Documente einzuliefern oder die etwaigen Rechte an denselben geltend zu machen. Sind nachdem zwei Monate nach der letzten Aufforderung, vergangen, die Documente nicht eingelefert oder die Rechte nicht geltend gemacht worden, so erklärt das für Gladbach competente Civilgericht, erster Instanz die Documente für nichtig. Der Vorstand veröffentlicht den betreffenden Beschluß durch das Gladbacher-Kreisblatt und es werden an Stelle dieser Documente andere aus gefertigt. Die sämmtlichen durch das Mortificationsverfahren, sowie durch

die Ausfertigung neuer Actien und Actienpromessen entstehenden Kosten fallen nicht der Gesellschaft, sondern den Beschlügten zur Last.

§. 10. Beschädigte Actien und Actienpromessen, welche aber in ihrem wesentlichen Theile noch so erhalten sind, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, können vom Vorstand der Gesellschaft auf Kosten der Besitzer durch neue gleichartige und mit gleichen Nummern versehene Actien und Actienpromessen gegen Auslieferung der beschädigten, welche zu vernichten sind, ersetzt werden.

§. 11. Der Betrag der Actien ist zahlbar am Sitze der Gesellschaft und wird ganz oder in Theilen, jedoch nicht unter ein Zehntel, auf alle gezeichneten Actien gleichmäßig vertheilt, eingezahlt. Die Einzahlung des ersten Zehntels muß sofort nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung und mindestens weiterer drei Zehntel im Laufe eines Jahres geschehen. Der Vorstand fordert durch besondere Erlasse die einzelnen Actionaire zur Einzahlung auf, welche innerhalb der nächsten vierzehn Tage stattgefunden haben muß.

§. 12. Keine Actie wird vor erfolgter Einzahlung ihres vollen Betrages ausgegeben. Sie dient hiesfür als Quittung. Bis dahin und zwar gegen Einzahlung der ersten Abschlagszahlung erhalten die Zeichner auf ihren Namen lautende und die Zahl der von ihnen gezeichneten Actien enthaltende, nur mit Genehmigung der Gesellschaft übertragbare Actienpromessen, welche bei der letzten Theilzahlung gegen Anshändigung der Actien zurückerstattet werden müssen. Die Quittung der Theilzahlungen Seitens der Gesellschaft geschieht auf den Promessen.

§. 13. Jeder Eigentümer einer Actienpromesse ist in seinem Verhältnisse zur Gesellschaft dem Besitzer der durch die Promesse zugesprochenen Anzahl Actien gleich zu achten.

Titel III.

Vorstand.

§. 14. Ein aus sieben Mitgliedern bestehender Vorstand leitet mit allen ihm nach dem Gesetze für die Actien-Gesellschaften zustehenden Rechten und Pflichten die Geschäfte der Gesellschaft. Die Mitglieder müssen Actionaire sein und werden für die Dauer von 4 Jahren durch die Generalversammlung gewählt. Von denselben scheiden alle zwei Jahre und zwar einmal drei und das andere Mal vier Mitglieder abwechselnd aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§. 15. Kommt in außergewöhnlicher Weise die Stelle eines Mitgliedes des Vorstandes zur Erledigung, so wird dieselbe für die Zeit bis zur nächsten Generalversammlung, welche für die noch übrige Amtsdauer der Ausgeschiedenen eine Neuwahl vornimmt, von dem Vorstande wieder besetzt.

§. 16. Der Vorstand wählt unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter derselben. Diese, sowie alle übrigen von dem Vorstande ausgehenden Wahlen erfolgen nach dem im Paragraphen

zwei und dreißig vorgeschriebenen Modus zu notariellen Protokolle.

§. 17. Die Namen der Mitglieder des Vorstandes, des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter werden durch das Gladbacher Kreisblatt bekannt gemacht. Ihre Legitimation bildet die Ausfertigung des betreffenden Wahlprotocolls.

§. 18. Der Vorstand entwirft ein Geschäfts-Reglement für seine Arbeiten. Regelmäßige Versammlungen desselben finden wenigstens einmal in jedem Monate Statt; sie werden vom Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit von dem Stellvertreter desselben durch schriftliche Einladung berufen. Der Vorsitzende, bezüglich dessen Stellvertreter sind verpflichtet auf den Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern eine Versammlung zu berufen. Der Vorstand ist beschlußfähig, sobald vier seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des anwesenden Vorsitzenden, in sofern es sich nicht um eine Wahl handelt.

§. 19. Der Vorstand faßt bindende Beschlüsse in allen Angelegenheiten, über welche die Beschlußnahme nicht der Generalversammlung vorbehalten ist.

§. 20. Alle Ausfertigungen des Vorstandes werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter oder zwei Mitgliedern Namens des Vorstandes unterschrieben. Der Vorstand kann eins seiner Mitglieder oder einen Angestellten mit der Unterzeichnung der laufenden Correspondenz, sowie der Quittungen bis zum Betrage von fünf und zwanzig Thalern beauftragen.

§. 21. Der Vorstand verwaltet sein Amt unentgeltlich. Daare Auslagen werden erstattet. Der Vorstand kann dritte Personen zur Ausführung besonderer Geschäfte mit entsprechenden Remunerationen anstellen.

Titel IV.

Revisions-Commission.

§. 22. Die Revisions-Commission besteht aus drei Mitgliedern der Gesellschaft, welche alljährlich von der ordentlichen Generalversammlung gewählt werden. Sie hat die Obliegenheit, mindestens einmal in jedem Jahre eine Cassenrevision vorzunehmen, die Bücher zu revidiren, so wie die Bilanz zu prüfen und die Decharge-Ertheilung Seitens der General-Versammlung vorzubereiten. Mitglieder des Vorstandes können nicht zugleich Mitglieder der Revisions-Commission sein.

Titel V.

Generalversammlung.

§. 23. Die Generalversammlungen der Actionäre werden vom Vorstande einberufen und in M.-Glabdach abgehalten.

§. 24. Alljährlich, spätestens im Monat Mai, findet eine ordentliche Generalversammlung Statt, eine außerordentliche nur dann, wenn der Vorstand dieselbe für nothwendig erachtet, oder wenn die Besitzer von wenigstens einem Drittel der emittirten Actien

darauf antragen. Dieser Antrag muß schriftlich unter Angabe des Zweckes bei dem Vorstande gemacht werden.

§. 25. Die Einladungen zu den Generalversammlungen geschehen durch zwei Ankündigungen im Gladbacher Kreisblatte, von welchen die erste wenigstens vierzehn Tage vor dem Tage der Generalversammlung erscheinen muß.

Diese Ankündigungen müssen die zur Berathung kommenden Gegenstände enthalten.

§. 26. Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind diejenigen Mitglieder berechtigt, welche am Tage der ersten Ankündigung in den Büchern der Gesellschaft eingetragen sind. Abwesende Actionäre können durch Vollmacht, jedoch nur durch stimmberichtigte Actionäre vertreten werden. Juristische Personen können durch ihre Repräsentanten, Kaufleute durch ihre Procuristen, Minderjährige oder sonst Vormündete durch ihre Vormünder oder Curatoren und Ehefrauen durch ihre Ehemänner vertreten werden, auch wenn die Vertreter nicht selbst Actionäre sind.

§. 27. Vertreter fremder Actien sind verpflichtet durch Vollmacht, — und Actienbesitzer, welche dem Vorstande nicht persönlich bekannt sind, durch Vorzeigung der Actien sich zu legitimiren.

§. 28. Den Vorsitz bei den Generalversammlungen führt der Vorsitzende des Vorstandes oder dessen Stellvertreter. Er leitet die Verhandlungen, ernennt die Scrutatores, bestimmt die Reihenfolge der Vorträge, sowie den Abstimmungsmodus, insoweit dieser nicht schon durch das Statut vorgeschrieben ist.

§. 29. Bei den Abstimmungen zählt jede Actie für eine Stimme; jedoch hat kein Mitglied der Versammlung in Betreff seiner eigenen Actien mehr wie zehn Stimmen; wer zugleich Vertreter fremder Actien ist, kann als solcher ebenfalls bis zu zehn Stimmen repräsentiren. Mehr als zwanzig Stimmen dürfen daher nicht in einer Hand vereinigt sein.

§. 30. Die Beschlüsse der Generalversammlungen werden vorbehaltlich der Bestimmungen der Paragraphen vier und dreißig und ein und vierzig durch absolute Majorität der abgegebenen Stimmen gefaßt.

§. 31. Im Falle einer Stimmengleichheit entscheidet, wenn es sich nicht um eine Wahl handelt, die Stimme des anwesenden Vorsitzenden.

§. 32. Bei Wahlen findet stets geheime Abstimmung durch Stimmzettel Statt. Ergibt sich hierbei in dem ersten Wahlgange weder eine absolute Majorität, noch Stimmengleichheit, so werden die Mitglieder, welche die meisten Stimmen erhielten, in doppelter Anzahl der zu Wählenden, in die engere Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 33. In der ordentlichen Generalversammlung muß der Vorstand über die Lage der Geschäfte der Gesellschaft, unter Vorlegung der Bilanz des zuletzt verfloßenen Geschäftsjahres berichten. Die Generalversammlung hat sodann nach Anhörung der Revisions-Commission über Ertheilung der Decharge zu beschließen und die Neuwahl der Mitglieder des Vorstandes,

wenn es einer solchen bedarf, sowie die Neuwahl der Mitglieder der Revisions-Commission vorzunehmen.

§. 34. Außerdem ist der Beschluß der Generalversammlung erforderlich:

1. über die Höhe des in Immobilien festzulegenden Capitals,
2. über Aufnahme von Darlehen,
3. über die Höhe der jährlichen Dividende, die Verwendung des Reservefonds und des etwaigen weiteren Gewinnes, (§. 37.)
4. über die Ausdehnung der Wirksamkeit auf die benachbarten Fabrikorte, (§. 5.)
5. über Verlängerung der Dauer der Gesellschaft, (§. 3.)
6. über Veräußerung neuer Actien, (§. 6.)
7. über Erhöhung des Grundcapitals,
8. über Auflösung der Gesellschaft, (§. 41.)
9. über Abänderung des Statuts, besonders auch über Erweiterung der gemeinnützigen Zwecke der Gesellschaft und über die Uebertragung des Vermögens derselben an eine andere Gesellschaft.

Zur Beschlußfassung ad neun ist die Zustimmung von wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen nöthig. Die Beschlüsse ad fünf, sieben und neun bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

§. 35. Ueber die Verhandlungen einer jeden Generalversammlung ist ein notarielles Protokoll aufzunehmen und von dem Vorsitzenden und den Scrutatoren zu unterzeichnen.

Titel VI.

Bilanz, und Vertheilung der Ueberschüsse.

§. 36. Jedes Jahr, und zwar auf den ein und dreißigsten December wird eine Bilanz der Activen und Passiven der Gesellschaft gezogen. Die der Gesellschaft gehörigen Immobilien und alle andere Activa derselben werden darin nach dem Kostenpreise oder wenn sich der Werth inzwischen verringert haben möchte, nach dem wirklichen Werthe aufgeführt.

§. 37. Von dem sich bei der Bilanz ergebenden Ueberschüsse sämtlicher Activa über sämtliche Passiva einschließlich des Grundcapitals wird zunächst für die Actionaire eine Dividende bis zu höchstens fünf Procent von dem eingezahlten Actiencapital bestimmt. Der hiernach verbleibende Rest wird zur Bildung eines Reservefonds, welcher zunächst zur Deckung außerordentlicher Verluste dienen soll, verwendet, bis derselbe die Höhe von mindestens zehn Procent des eingezahlten Actiencapitals erreicht hat. Der Reservefonds, sowie der etwaige weitere Gewinn kann für gemeinnützige Einrichtungen, wie Wäsch- und Badehäuser, bestimmt werden.

Auch kann, sobald der Reservefonds zehn Procent des eingezahlten Actiencapitals erreicht hat, der weitere Gewinn zur Ergänzung der in früheren Jahren unter fünf Procent gegebenen Dividenden-Zahlungen bis auf diesen Betrag verwendet werden.

§. 38. Die Dividenden, welche nach einer jeden Bilanz zur Vertheilung gelangen, werden an die in dem Actienregister eingetragenen Actionaire während

vier Jahren vom ersten Juli an gerechnet gemäß Bekanntmachung des Vorstandes ausgezahlt. Der Vorstand kann von den ihm nicht bekannten Actionairen die Legitimation durch Vorzeigung der Actien-Documente verlangen. Dividenden, welche nach Ablauf von vier Jahren noch nicht zur Auszahlung gelangt sind, verfallen der Gesellschaft.

§. 39. Die Jahres-Bilanz und der Betrag der auf jede Actie fallenden Dividende müssen durch das Gladbacher Kreisblatt veröffentlicht werden.

Titel VII.

Verhältnis der Gesellschaft zur Staats-Regierung.

§. 40. Die Königliche Regierung ist berechtigt, einen Commissar zur Wahrnehmung des Aufsicht-rechtes für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Commissar kann nicht nur den Vorstand, die Generalversammlung und sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammen berufen und ihren Beratungen beiwohnen, sondern auch jeder Zeit von den Büchern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken der Gesellschaft, sowie von ihrer Cassa Einsicht nehmen.

Titel VIII.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 41. Die Gesellschaft kann ihre Auflösung durch eine Mehrheit, von vier Fünfteln der Stimmen, welche in der dazu besonders berufenen Generalversammlung abgegeben wurden, beschließen, wenn bei der Abstimmung die Hälfte der Stimmen sämtlicher Gesellschaftsmitglieder vertreten gewesen ist.

Bei jeder Auflösung der Gesellschaft ernannt die Generalversammlung die Liquidatoren und beschließt über die Verwendung des nach Auszahlung des eingezahlten Actiencapitals und der in früheren Jahren an einer Dividende von fünf Procent etwa fehlenden Beträge verbleibenden Ueberschusses, welches nur zu gemeinnützigen Zwecken bestimmt werden darf.

Titel IX.

Öffentliche Bekanntmachungen.

§. 42. Alle in diesem Statute vorgesehenen öffentlichen Bekanntmachungen und alle sonstigen Mittheilungen des Vorstandes gelten für gehörig geschehen, wenn sie durch das Gladbacher Kreisblatt erlassen worden sind.

Geht dieses Blatt ein, so wählt der Vorstand sofort ein anderes öffentliches Blatt und macht die getroffene Wahl durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf bekannt.

Transitorische Bestimmung.

§. 43. Für die ersten Jahre bilden die Herren Commerzien-Rath Wilhelm Pringen, Peter Kraff, Hermann Busch Commerzien-Rath Friedrich Wolff, Franz Brandts junior, Daniel Bopinsel, Theodor Croon, alle Kaufleute zu Gladbach den Vorstand der Gesellschaft; von denselben scheiden zur Erbfolge des Turnus in der ordentlichen Generalversammlung des Jahres achtzehnhundert ein und siebenzig drei durch das Loos zu bestimmende und zwei Jahre später die übrigen vier Mitglieder aus.

§. 44. Es wird hierdurch den Herren Commerzien-Rath Wilhelm Brinzen und Commerzien-Rath Friedrich Wolff zu Gladbach und zwar beiden zusammen, sowie jedem für sich allein im Falle der Abwesenheit des Andern mit dem Rechte der Substitution Auftrag und Vollmacht erteilt, die landesherrliche Genehmigung der Gesellschaft nachzusuchen, sowie diejenigen Abänderungen des Statuts und Zusätze zu demselben Namens der Contrahenten anzunehmen, welche die Staatsregierung vorschreiben oder empfehlen wird. Diese Abänderungen sollen für sämtliche Gesellschaftsmitglieder ebenso rechtsverbindlich sein, als wenn sie wörtlich in dem gegenwärtigen Statute aufgenommen wären.

Schließlich überreichten die Compargenten das im Eingange als Formular erwähnte „Schema zu den Actien“, welches unter dieser Rubrik nachdem dasselbe als zu diesem Acte überreicht und gehörig bezeichnet, respective von den Compargenten, den Zeugen und mir, Notar, unterschrieben worden, diesem Acte beigelegt bleiben und mit demselben ausgefertigt werden soll.

Zur Anfertigung dieses Actes und des in demselben enthaltenen Statuts verwendete man am neun und zwanzigsten April dieses Jahres: die Zeit von Morgens acht bis ein Uhr und Nachmittags die Zeit von zwei bis sieben Uhr.

Zur Urkunde dessen ist dieser Act aufgenommen und den mir von Namen, Stand und Wohnort bekannten Compargenten vorgelesen worden.

So geschehen zu Gladbach in meiner Wohnung und Amtsstube den ersten Mai achtzehnhundert neun und sechzig, in Gegenwart von Paul Breuer und Anton Rosellen, beide Kleidermacher, in Gladbach wohnende und mir von Namen, Stand und Wohnort bekannte Zeugen, welche nach gescheneer Vorlesung nach dem beiden Compargenten mit mir diese Urkunde unterschrieben haben.

Auf der Urschrift, wozu für fünfzehn Groschen Stempel cassirt worden, haben unterzeichnet:

Wm. Brinzen, Wolff, Paul Breuer,
Anton Rosellen, Pauls.

Schema zu den Actien.

Gladbacher Actien-Bau-Gesellschaft,
landesherrlich genehmigt am

Actie No.

Der Eigenthümer dieser Actie
wohnend zu ist mit einem Actien capitale
von Einhundert Thalern Preussisch Courant bei der
Gladbacher Actien-Bau-Gesellschaft theilhaftig und hat
durch Baarzahlung dieses Betrages alle statutenmäßigen
Rechte eines Actionärs erworben.

Der Vorstand
der Gladbacher Actien-Bau-Gesellschaft.
(Namen zweier Mitglieder des Vorstandes.)

Zu dem heute vor dem Endunterschiedenen
Notar passirten Actien-Bau-Gesellschafts-Vertrage
überreicht und gehörig.

Gladbach, den ersten Mai achtzehnhundert neun
und sechzig.

Wm. Brinzen, Wolff, Paul Breuer,
Anton Rosellen, Pauls.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

917. 921. Instruction
zur Ausführung der revidirten Rheinschiffahrts-Acte
vom 17. October 1868.

Zur Ausführung der revidirten Rheinschiffahrts-
acte vom 17. October 1868 (S. 1869 S. 798)
welche mit dem 1. Juli 1869 in Wirksamkeit getreten
ist, wird Nachstehendes bestimmt:

I. in Betreff der Ertheilung der Schiffer-
Patente.

1) Wer das im Art. 15. der revidirten Rhein-
schiffahrtsacte vom 17. October 1868 vorgeschriebene
Patent über die Befugniß zum selbstständigen Betriebe
des Gewerbes als Rheinschiffer erwerben will, muß
nachweisen:

a) daß er den allgemeinen gesetzlichen Bedingungen
für den selbstständigen Betrieb eines Gewerbes entspricht,
b) daß er eine Lehrzeit oder Beschäftigung im
Schiffergewerbe von mindestens vier Jahren durch-
gemacht und davon wenigstens zwei Jahre auf Schiffen
zugebracht habe, welche den Rhein entweder in der
ganzen Länge, oder doch in derjenigen Strecke befahren;
für welche das Patent nachgesucht wird.

Bewerber um ein Patent zur Führung von Dampf-
schiffen haben außerdem ein Zeugniß darüber vorzulegen,
daß sie von den unter b. erwähnten vier Jahren wenig-
stens ein Jahr die Dampfschiffahrt practisch erlernt
haben.

Die bisherigen Bestimmungen, wonach die Er-
theilung des Schiffer-Patentes durch das Bestehen einer
Prüfung bedingt war, und über die Abnahme der
Prüfung kommen im Wegfall.

2) Der in §. 1. unter Littora a. erforderliche
Nachweis ist durch ein Zeugniß der Polizeibehörde des
Ortes, in welchem der Bewerber seinen Wohnsitz hat,
zu führen; der Nachweis ad b. durch ein Zeugniß
derjenigen patentirten Rheinschiffer, bei welchem der
Bewerber gelernt oder in Dienst gestanden hat. Sind
diese nicht mehr am Leben, oder zur Ausstellung eines
Zeugnisses außer Stande, so genügt ein Zeugniß von
zwei anderen patentirten Rheinschiffern, welchen zuver-
lässig bekannt ist, daß der Bewerber durch die vor-
geschriebene Zeit als Rheinschiffer gedient oder die
Rheinschiffahrt erlernt hat. Das Zeugniß muß an-
geben, ob der Bewerber bei der Befahrung die Führung
des Ruders mitbesorgt hat.

Die Vollziehung des Zeugnisses muß in Gegen-
wart eines öffentlichen Beamten geschehen und von dem-
selben beglaubigt werden.

3) Die Ausfertigung der Schifferpatente erfolgt
durch die königliche Regierung zu Köln nach dem bei-
gefügten Muster.